



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Februar 2007

BMF-010313/0027-IV/6/2007

An

Steuer- und Zollkoordination

Zollämter

ZK-0917, Arbeitsrichtlinie NCTS

Die Arbeitsrichtlinie NCTS stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Diese Richtlinie gilt im Bereich der gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren gemeinsam mit den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910.

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0917, (NCTS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einführung

NCTS bedeutet "New Computerised Transit System", welches als neues elektronisches Versandverfahren entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission ab 1. Juli 2003 in Österreich bei allen Zollstellen eingeführt wurde.

Das NCTS ist als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren konzipiert. Durch die elektronische Übermittlung von Daten soll es eine modernere und effizientere Abwicklung gewährleisten als das papiergestützte System.

Die Hauptziele des NCTS sind:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren
- wirksamere Betrugsverhütung und Betragaufdeckung
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie ergänzen die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie zum Versandverfahren ZK-0910, basierend auf den dort angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind ab 1. April 2004 als NCTS-Verfahren durchzuführen.

Eine Ausnahme dazu bilden die unter Abschnitt 1.2. angeführten Verfahren. Eine schriftliche Versandanmeldung kann nur mehr als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3 ff).

Im NCTS-Versandverfahren erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen (Artikel 367 ZK-DVO).

1.1. Anwendungsfälle

Gemäß Artikel 353 ZK-DVO muss eine Versandanmeldung der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a ZK-DVO entsprechen und bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden. Die auf elektronischem Weg abgegebenen Versandanmeldungen scheinen nur in der Anwendung "e-zoll" und nicht in der Anwendung "ZEUS" auf.

Die Abgabe einer schriftlichen Versandanmeldung ist nur im Notfallverfahren (Abschnitt 3.) und im Reiseverkehr zulässig. Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen. Diese Erfassung ist in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen.

Alle vereinfachten Verfahren sind vom NCTS ausgenommen (Abschnitt 1.2.).

Das NCTS gilt für Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen und im gemeinsamen Versandverfahren.

Grundsätzlich sollen im NCTS sowohl externe und interne gemeinschaftliche Versandverfahren als auch gemeinsame Versandverfahren abgewickelt werden, in denen das Einheitspapier als "T1" oder "T2" verwendet wird.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung sowie der Nämlichkeitsfesthaltung gelten nach den jeweiligen Vorschriften wie bisher. Die Bestimmungen über die elektronische Bürgschaftsverwaltung werden unter Abschnitt 4. erläutert.

1.2. Ausnahmen

Gemäß Artikel 367 ZK-DVO gelten die Bestimmungen nicht für die in Artikel 372 Abs. 1 Buchstabe f ZK-DVO angeführten vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten:

- im Eisenbahnverkehr oder in Grossbehältern
- auf dem Luftweg
- auf dem Seeweg
- durch Rohrleitungen

Sollte bei diesen Beförderungsarten nicht das jeweilige vereinfachte Verfahren angewendet werden sondern das Regelverfahren (NCTS), so ist die Versandanmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Der Luftersatzverkehr ist ebenfalls als Regelverfahren durchzuführen.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Das heißt, eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen nicht für das Carnet ATA-Verfahren sowie für die Beförderung im vereinfachten Verfahren mit einem Verwaltungspapier gemäß [§ 62 Abs. 3 ZollR-DG](#).

1.3. Anmeldung

Die Angaben in der Versandanmeldung richten sich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier ZK-0612, inklusive der Anhänge für die zu verwendenden Codes.

Die Versandanmeldung ist bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abzugeben und muss der Struktur und den Angaben im Anhang 37a ZK-DVO entsprechen.

Die elektronische Versandanmeldung wird als Versandbegleitdokument (AccDoc) erstellt, das dem Muster und den Angaben in Anhang 45a ZK-DVO entspricht (siehe Anlage 1).

Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen (entspricht dem Ergänzungsblatt zum Einheitspapier) die dem Muster und den Angaben in Anhang 45b ZK-DVO (siehe Anlage 2) entspricht, beigefügt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.

1.4. Triple-C-Austria

Als Ansprechpartner in NCTS-Fragen sowohl für die gesamte Zollverwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten steht das beim Zollamt Wr. Neustadt eingerichtete Team von Triple-C-Austria zur Verfügung.

Triple-C-Austria
Neunkirchnerstrasse 94
A-2700 Wiener Neustadt

Telefon: 02622/24402 DW 550 bis 558
zum Ortstarif aus ganz Österreich 0810 810 402
aus dem Ausland +43 2622 88256

e-mail: Triple-C-Austria@bmf.gv.at

2. Verfahren

2.1. Allgemeines

2.1.1. Begriffe

Versandbezugsnummer – MRN (Movement Reference Number) eine eindeutige Registriernummer, die vom System der Anmeldung zur Identifizierung des Vorgangs zugewiesen wird

Versandbegleitdokument (AccDoc), das die Waren anstelle der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstelle begleitet

Garantiereferenznummer – GRN eine eindeutige Registriernummer zur Bürgschaftsverwaltung

2.1.2. Nachrichten

Die entsprechenden Nachrichten sind in der Anwendung "e-zoll" im Menü unter "Codelisten" NC_01000 angeführt.

2.1.3. Unterscheidung NCTS und Papier-Verfahren

Alle Versandvorgänge sind als NCTS-Verfahren durchzuführen. Das Papier-Verfahren kann nur als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3.).

2.2. Verfahren bei der Abgangsstelle

2.2.1. Anmeldung

Die Versandanmeldung wird der Abgangsstelle durch den Hauptverpflichteten oder durch den Frachtführer oder deren Vertreter in elektronischer Form übermittelt. Sie muss der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a ZK-DVO entsprechen (Artikel 353 ZK-DVO). Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen.

2.2.2. Evidenzierung

Die Evidenzierung und Vergabe der Bezugsnummer (MRN = Movement Reference Number) erfolgt automatisch durch das System.

2.2.3. Datenerfassung

Eine Datenerfassung durch die Zollämter ist nur mehr im Reiseverkehr oder gegebenenfalls bei Privatpersonen erforderlich (Abschnitt 1.1.). Diese Datenerfassung ist vorrangig in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen. Die Erfassung in der Anwendung "e-zoll" richtet sich nach den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0612.

2.2.4. Kontrolle

entfällt

2.2.5. Freigabe

entfällt

2.2.6. Änderungen

entfällt

2.2.7. Stornierung/Ungültigkeitserklärung e-zoll

Für zugelassene Versender besteht die Möglichkeit, einen elektronischen Antrag auf Ungültigkeitserklärung seiner bereits angenommenen Versandanmeldung zu stellen.

Abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand wird eine Versandanmeldung automatisch vom Zollsysteem für ungültig erklärt oder ein Zollorgan muss über den Antrag absprechen und seine Entscheidung in der e-zoll-Anwendung im System festhalten.

Verfahrensstand: Versandfall freigegeben

Der Wirtschaftsbeteiligte sendet einen elektronischen Antrag auf Ungültigkeitserklärung gemäß Art. 66 ZK in Form der Nachricht EZ917 an das Zollsysteem. Wenn die Nachricht fehlerfrei ist, wird der Antrag im Zollsysteem gespeichert. Nachdem die Ware bereits zum Versandverfahren freigegeben und eine Vorab-Ankunftsanzeige (IE01) versendet wurde, muss ein Zollorgan prüfen, ob die Versandanmeldung für ungültig erklärt werden kann.

Der Fall wird am Bildschirm "*Transit-Ungültigkeitserklärung/Storno*" in der Tabelle "*Anträge auf Ungültigkeitserklärung*" angezeigt.

Am Transaktionsmonitor wird die Anzahl der offenen Anträge im Feld "*Anz. der zu bearbeitenden Ungültigkeitserklärungen*" angezeigt.

Der Kontrollmanager gelangt über den Menüpunkt "*Ungültigkeitserklärung/Storno*" zur Tabelle "*Anz. der zu bearbeitenden Ungültigkeitserklärungen*". Durch Mausklick auf die CRN in dieser Tabelle öffnet der Bildschirm "*Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno*".

Dieser Bildschirm entspricht grundsätzlich dem Bildschirm "Kontrollentscheidung", jedoch sind nur die Schaltflächen "*Anmeldung*", "*Entsprechung*", "*Nicht-Entsprechung*" und "*Abbrechen*" sowie das Textfeld "*Begründung*" aktiv.

Über die Schaltfläche "*Anmeldung*" können die Versandanmeldungsdaten eingesehen werden.

Der Kontrollmanager prüft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung, registriert die Begründung für seine Entscheidung im Textfeld und betätigt die entsprechende Schaltfläche.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Der Status "*Versandfall freigegeben*" bleibt aufrecht.

Im Falle einer Antragsentsprechung wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird für 24 Stunden in der Tabelle "Ungültigkeitsliste" (Bildschirm "*Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno*") angezeigt.

Die Stornierung der Vorab-Ankunftsanzeige (IE01) erfolgt automatisch, indem das Zollsysteem die Stornierungsnachricht IE10 versendet.

Verfahrensstand: TR100 angenommen, der Fall wird im Transaktionsmonitor angezeigt, die Zeitüberwachung "automatische Freigabe läuft" (bisher keine Kontrollentscheidung)

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert. Das Zollsysteem erklärt automatisch die angenommene Versandanmeldung für ungültig.

Dem Wirtschaftsbeteiligten wird die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird nicht weiter am Transaktionsmonitor angezeigt sondern in die Tabelle "Ungültigkeitsliste" (Bildschirm "*Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno*") überstellt, wo er für 24 Stunden angezeigt wird.

Verfahrensstand: TR100 angenommen, der Fall wurde auf "Kontrolle" gesetzt, eine Kontrollankündigung EZ903 wurde noch nicht versendet.

Der Versandfall wird in der "*Kontrollliste*" (Bildschirm "*Kontrolllisten*") mit dem Status "*Freig.*" in der Spalte "*E/F/U*" angezeigt.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Das Zollsystem erklärt automatisch die angenommene Versandanmeldung für ungültig.

Dem Wirtschaftsbeteiligten wird die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird für weitere 24 Stunden in der "*Kontrollliste*" (Bildschirm "*Kontrolllisten*") angezeigt. Der Status in der Spalte "*E/F/U*" lautet jedoch "*Ung. OK*". Dies ist ein Zeichen dafür, dass ein für eine Kontrolle ausgewählter Versandfall vom Zollsystem automatisch über Antrag für ungültig erklärt wurde. Befindet sich ein Kontrollorgan bereits auf dem Weg zum Warenort, muss der Kontrollmanager entsprechende weitere Schritte setzen (gegebenenfalls wäre ein anderer Versandfall zur Kontrolle auszuwählen oder das Kontrollorgan zurückzubeordnen).

Nach Ablauf der oa. 24 Stunden wird der Fall in der Tabelle "*Ungültigkeitsliste*" (Bildschirm "*Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno*") für weitere 24 Stunden angezeigt.

Verfahrensstand: TR100 angenommen, der Fall wurde auf "Kontrolle" gesetzt, eine Kontrollankündigung EZ903 wurde bereits versendet.

Der Versandfall wird in der "*Kontrollliste*" (Bildschirm "*Kontrolllisten*") mit dem Status "*Freig.*" in der Spalte "*E/F/U*" angezeigt.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Da bereits eine Kontrolle angekündigt wurde (EZ903), darf der Antrag erst nach durchgeföhrter Kontrolle angenommen werden. Über diesen Sachverhalt wird der Wirtschaftsbeteiligte mittels der elektronischen Nachricht EZ919 informiert.

Der Fall erhält in der "*Kontrollliste*" (Bildschirm "*Kontrolllisten*") den Status "*Ung.*".

Das Kontrollorgan, welches am Warenort eintrifft, findet den Fall nicht am Bildschirm "*Warenort*" sondern in der Tabelle "*Anträge auf Ungültigkeitserklärung*" (Bildschirm "*Transit-Ungültigkeitserklärung/Storno*"). Eine Warenkontrolle ist zwingend durchzuführen (der Fall kann nicht mehr aus der Kontrollliste aufgegriffen werden).

Nach erfolgter Warenkontrolle spricht das Kontrollorgan am Warenort über den Antrag ab.

Der Fall wird aus der Tabelle "*Anträge auf Ungültigkeitserklärung*" aufgegriffen (Mausklick auf CRN). Die Kontrollergebnisse, sowie eine kurze Begründung, sind in das Textfeld einzugeben und die entsprechende Schaltfläche ist zu wählen.

Wird dem Antrag entsprochen und der Fall für ungültig erklärt, so wird er weiterhin in der "*Kontrollliste*" sowie in der "*Ungültigkeitsliste*" für 24 Stunden angezeigt.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Das Kontrollorgan kann den Fall wieder am Bildschirm "*Warenort*" aufrufen und freigeben.

Verfahrensstand: Durchgangsmitteilung eingelangt oder Ware angekommen oder Versandfall beendet.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Da sich die Ware offensichtlich nicht mehr am Warenort befindet (zumindest eine Durchgangsbenachrichtigung einer Durchgangszollstelle ist bereits eingelangt), wird der Antrag vom Zollsysteem automatisch abgewiesen. Zu diesem Zwecke wird die Nachricht EZ918 versendet. Mit dieser Nachricht wird dem Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt, dass der Antrag abgewiesen wurde.

2.2.8. Ablage

Die Ablage von im Notfallverfahren erstellten Versandanmeldungen hat nach Eingabe in der ZITAT-Anwendung wie bisher zu erfolgen.

2.2.9. Amtsplatz

Die hier beschriebene Vorgangsweise betrifft die Eröffnung eines Versandvorgangs in der Anwendung "e-zoll".

Die auf elektronischem Weg übermittelten Versandanmeldungen scheinen in der Anwendung "e-zoll" im Transaktionsmonitor Amtsplatz auf und können direkt oder durch Eingabe der MRN aufgerufen werden. Im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren sind hier keine "timer" für eine automatische Freigabe vorgesehen, alle Versandfälle sind manuell freizugeben.

Die Waren sind am Amtsplatz zu gestellen. Nach entsprechender Prüfung und allfälliger Kontrollmaßnahmen sind die zutreffenden Kontrollvermerke (A1 oder A2), die Gestellungsfrist sowie die Nämlichkeitsmaßnahmen zu erfassen. Das

Versandbegleitdokument ist auszudrucken, mit Amtsstempel und Unterschrift zu versehen und dem Wirtschaftsbeteiligten auszuhändigen.

Sollte zu einer übermittelten Versandanmeldung nicht die betreffende Ware vorgeführt werden, ist vorerst mit dem Anmelder Rücksprache zu halten, gegebenenfalls ist die Versandanmeldung von Amts wegen ungültig zu erklären.

2.3. Verfahren bei der Durchgangszollstelle

Durchgangszollstelle ist die Eingangszollstelle jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll, und, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Landes berührt wurde, die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, oder wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Das Versandbegleitdokument (AccDoc) wird vom Frachtführer der Durchgangszollstelle vorgelegt. Die Durchgangszollstelle öffnet in der NCTS-Anwendung die Maske "**Durchgang**" und erfasst anschließend die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code Leser.

2.3.1. MRN verfügbar

Ist die MRN verfügbar, so werden das Durchgangsdatum und die Versanddaten automatisch vom System angezeigt. Diese Daten sind mit dem AccDoc zu vergleichen und bei Übereinstimmung ist der Durchgang mittels Button "**Durchgangsbestätigung**" zu bestätigen. Die Durchgangsnachricht (IE118) wird vom System automatisch an die Abgangsstelle übermittelt. Das Versandbegleitdokument ist dem Warenführer wieder auszuhändigen.

Eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines von im NCTS-Verfahren befindlichen Versandvorgängen entfällt.

Ist bei der Erfassung der MRN bei der Durchgangszollstelle die MRN bereits als Durchgang (in die EU) registriert oder bei einer Bestimmungsstelle erledigt worden, ist umgehend Triple-C-Austria zu verständigen, die ihrerseits das Problem mit der Abgangsstelle klären. Bis zur

Abklärung bzw. Freigabe durch Triple-C-Austria darf das Beförderungsmittel die Grenze nicht passieren.

2.3.2. MRN nicht verfügbar

- a)** Ist die MRN nicht im System verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung. Im Falle einer unrichtigen Eingabe ist die MRN zu prüfen und neuerlich im System zu erfassen. Steht die MRN nun zur Verfügung ist wie unter Abschnitt 2.3.1. beschrieben vorzugehen.
- b)** Ist die korrekt erfasste MRN weiterhin nicht im System verfügbar, wird zur Anforderung der Versanddaten bei der Abgangsstelle aufgerufen. Es wird eine Anforderungsnachricht (IE114) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Die MRN ist nach einigen Minuten erneut aufzurufen. Sobald die Daten verfügbar sind, ist wieder entsprechend Abschnitt 2.3.1. vorzugehen.
- c)** Ist die MRN weiterhin nicht verfügbar ist Kontakt mit der "Triple-C-Austria" aufzunehmen (siehe Abschnitt 1.4.).

2.3.3. Ereignisse während der Beförderung ("en route events")

Während der Beförderung im "gemVV" kann es vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abganges der Waren von der Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle gewisse Eintragungen auf dem die Waren begleitenden Versandbegleitdokument vorgenommen werden müssen (Artikel 360 Abs. 1 ZK-DVO).

Wurden auf dem AccDoc etwaige Ereignisse während der Beförderung vermerkt und sind diese noch nicht im System erfasst, ist von der Durchgangszollstelle über den Button "**En route events**" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse entsprechend zu erfassen. Nach erfolgter Eingabe ist der Durchgang mittels "Durchgangsbestätigung" zu quittieren (siehe Abschnitt 2.3.1.).

Unterwegsereignisse können nur von Durchgangszollstellen oder Bestimmungsstellen im NCTS-System erfasst werden.

Sollten Kontrollen durch andere Behörden erfolgt sein und eine Zollstelle wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt, ist die nächstgelegene Zollstelle mit den entsprechenden Eintragungen und der zollamtlichen Bestätigung auf dem Versandbegleitdokument (Feld F Sichtvermerk der zuständigen Behörden) zu befassen. Die Erfassung im NCTS erfolgt in diesem Fall bei der Bestimmungsstelle.

Allenfalls von den Durchgangszollstellen durchgeführte Kontrollen sind im Feld 56 des AccDoc zu vermerken und unter "en route events" im System zu erfassen.

2.3.4. Verschlussänderung

Eine eventuell vorgenommene Verschlussänderung, zum Beispiel aufgrund einer vorgenommenen Kontrolle, ist im System unter Erfassung der neuen Verschlüsse oder sonstiger Nämlichkeitsmittel unter "en route events" zu vermerken. Derartige Vermerke können nur bei Durchgangs- und/oder Bestimmungsstellen vorgenommen werden.

2.3.5. Richtungsänderung bei der Durchgangszollstelle

Werden die Waren unter Vorlage des Versandbegleitdokuments bei einer anderen - in Österreich gelegenen - als bei der im AccDoc angegebenen Durchgangszollstelle gestellt, so ist die MRN in das System einzugeben und eine Anforderung der Versanddaten aufzurufen (siehe Abschnitt 2.3.2.).

Stehen die Versanddaten im System zur Verfügung, ist bei Übereinstimmung die Durchgangsbestätigung zu erteilen. Das System übermittelt der Abgangsstelle automatisch die Durchgangsanzeige.

Stehen die Versanddaten nicht zur Verfügung - siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.2.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen verbindlichen Beförderungsroute darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist der Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.3.6. Technische Probleme

Sollten sich bei Vorlage von Versandbegleitdokumenten bei den Durchgangszollstellen bei der Eingabe ins System technische Probleme ergeben oder zB bei Systemausfällen, ist vorerst der Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Sind die technischen Probleme von längerer Dauer, ist wie nach den bisherigen Bestimmungen ein Grenzübergangsschein abzugeben. Eine nachträgliche Erfassung ins System hat nicht zu erfolgen.

2.4. Bestimmungsstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungsstelle, entweder beim zugelassenen Empfänger oder direkt bei der Bestimmungszollstelle, mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls mit der Liste der Positionen gestellt werden.

Das Versandbegleitdokument wird bei der Bestimmungszollstelle (Amtsplatz) durch den Frachtführer, den Hauptverpflichteten oder einen ihrer Vertreter vorgelegt. Bei der Beendigung ist die CRN des nachfolgenden Verfahrens am AccDoc im Feld I (rechts unten) sowie auf etwaigen Listen der Positionen zu vermerken.

In der NCTS-Anwendung wird die Maske "Bestimmung" aufgerufen und die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code-Leser erfasst.

2.4.1. MRN verfügbar

Ist die MRN im System verfügbar, wird das Ankunftsdatum vom System automatisch angezeigt und die CRN ist im System zu erfassen. Die "Ankunftsbestätigung" (IE06) wird vom System an die Abgangsstelle übermittelt und durch Bestätigung mittels "OK" werden die Versanddaten am Bildschirm angezeigt und sind mit den Daten des AccDoc zu vergleichen. Besonderes Augenmerk ist zB auf besondere Ereignisse während der Beförderung ("en route events") zu richten.

Wurden auf dem AccDoc etwaige "en route events" (zB Unfall) vermerkt und wurden diese noch nicht im System erfasst, ist von der Bestimmungsstelle über den Button "**En route events**" die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse sind zu erfassen (siehe Abschnitt 2.3.3.).

2.4.2. MRN nicht verfügbar

Die Bestimmungen wie unter Abschnitt 2.4.1. angeführt gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

Ist die MRN im System nicht verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung, die auf eine unzulässige MRN hinweist. Es ist die Eingabe der MRN neuerlich zu prüfen. Ist die korrekt erfasste MRN im System nicht verfügbar, wird ein Fenster zur Anforderung der Versanddaten geöffnet. Mit Bestätigen des "**OK**" Buttons wird vom System eine automatische Anforderungsnachricht (IE02) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Sollten die Daten jetzt zur Verfügung stehen, ist das Verfahren wie unter Abschnitt 2.4.1. durchzuführen.

Ist die MRN trotz neuerlichen Versuches der korrekten Eingabe der MRN weiterhin nicht verfügbar, ist der Kontakt mit Triple-C-Austria herzustellen.

2.4.3. MRN bereits erledigt

Ist bei Vorlage des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungsstelle die MRN im System bereits erledigt, ist umgehend Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

2.4.4. Kontrolle

Gemäß Artikel 361 Abs. 3 ZK-DVO wird die Warenkontrolle insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangsstelle erhaltenen "Vorabankunftsanzeige" durchgeführt. Da die Bestimmungszollstelle bereits die Vorabankunftsanzeige erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und hat damit die Möglichkeit zu entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Das System schlägt im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse eine Kontrollentscheidung vor. Wurde vom System eine Kontrolle vorgeschlagen und die Zollstelle entscheidet sich gegen eine Kontrolle, ist eine diesbezügliche Begründung im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

Spricht sich die Zollstelle für eine Kontrolle aus, ist über den Button "**Kontrollzettel**" der entsprechende Kontrollzettel zu erstellen. Gleichzeitig werden die Versanddaten im System abgelegt und der Bildschirm wird auf die Maske "Bestimmung erfassen" für eine neuerliche Erfassung zurückgesetzt.

Eine zunehmende Kontrolle hat ausschließlich aufgrund des Kontrollzettels zu erfolgen, auf dem die allfälligen Kontrollergebnisse zu vermerken sind. Erfolgt nur eine Kontrolle eines Verschlusses, ist kein Kontrollzettel zu erstellen.

Eine etwaige Kontrollentscheidung steht neben den vorgegebenen Kontrollbestimmungen im Übrigen immer im Ermessen der Zollbehörden.

Nach erfolgter Kontrolle ist der Versandvorgang mittels CRN bzw. MRN neuerlich aufzurufen und der Kontrollergebniscode zu erfassen. Zusätzlich sind die Kontrollfeststellungen zu vermerken und gegebenenfalls abweichende Daten einzugeben. Dies erfolgt durch Korrektur der ursprünglichen Angaben. Die zur Korrektur möglichen Felder werden vom System nur freigeschaltet, wenn vorher ein Kontrollzettel gedruckt wird. Bei Abänderung von ursprünglichen Angaben in den Datenfeldern werden diese angezeigt. Sollen zusätzliche Kontrollvermerke erfasst werden, sind diese mit dem entsprechenden Kontrollindikator im Feld "**Kontrollergebnis**" (D5 Textfeld) zu versehen.

Mit Bestätigung der Kontrollergebnisse durch den Button "**OK**" wird die "**Kontrollergebnisnachricht**" (IE18) vom System erstellt und an die Abgangsstelle weitergeleitet.

Soll eine allfällige Klärung durch die Abgangsstelle erfolgen, ist dies mit dem entsprechenden Indikator (0 oder 1) anzuzeigen. Dies ist jedoch bis auf weiteres nicht vorgesehen.

In weiterer Folge sind die Waren vom Versand freizugeben und können in die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung nach den entsprechenden Vorschriften übergehen.

2.4.5. Richtungsänderung bei der Bestimmungsstelle

Ändert sich die Bestimmungsstelle zu einer anderen als der im Versandbegleitdokument angeführten, siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.5. (Richtungsänderung).

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gemäß Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute und ein Umleitungsverbot (diversion prohibited) festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen Bestimmungsstelle darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.4.6. Erledigungsvermerke auf dem AccDoc

Nach Vorlage des Versandbegleitdokuments mit allfälligen Listen der Positionen sind nach erfolgter Prüfung im Feld I (rechts unten) die entsprechenden Erledigungsvermerke einzutragen.

Neben der Anbringung der CRN, der Unterschrift des Abfertigungsorgans sowie des Amtsstempels ist das Ankunftsdatum, die Prüfung der Verschlüsse und etwaige Bemerkungen - entsprechend den Codes (siehe Anlage 3) - einzutragen.

Etwaiige Unstimmigkeiten sind unter Angabe der Codes A5 oder B1 zu vermerken. In der NCTS-Anwendung werden die tatsächlich erhobenen Daten in den betreffenden Feldern korrigiert und die Abgangsstelle erhält die entsprechende Kontrollergebnisnachricht.

2.4.7. Alternativnachweis

Als Alternativnachweis bei NCTS-Verfahren kann eine Kopie des Versandbegleitdokuments gemäß den Bestimmungen über den Alternativnachweis der AR ZK-0910 Abschnitt 1.1.7.2. Abs. (7) und ZK-0910 Abschnitt 3.3.2. Abs. (28) verwendet werden.

2.5. Zugelassene Versender/Empfänger

2.5.1. Allgemeines

Ab 1. Juli 2004 ist die Anwendung des NCTS im Rahmen der Verfahrensvereinfachungen im Versandverfahren auch durch zugelassene Versender und zugelassene Empfänger verpflichtend anzuwenden.

Eine generelle Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung zur Erlangung der gesonderten Bewilligung als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger.

Die jeweiligen nach [§ 54 ZollR-DG](#) zuständigen Zollstellen erteilen auf Antrag der Wirtschaftsbeteiligten – nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen –

- die generellen Bewilligungen zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß [§ 55 Abs. 2 ZollR-DG](#), die Durchführung der Förmlichkeiten nach [§ 1 Zoll-Informatik-Verordnung 2010](#) sowie die Gestellung und Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten gemäß [§ 11 Abs. 7 ZollR-DG](#)
- sowie die gesonderten Bewilligungen als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger (Artikel 398 ff der ZK-DVO und [Artikel 60 bis 63 der Anlage I des ÜgemVV](#), bzw. Artikel 406 ff ZK-DVO und [Artikel 64 bis 66 Abs. 1 der Anlage I des ÜgemVV](#)) gemäß den Mustern in den Standardsets.

2.5.2. Kundenadministration (RIN und TIN Nummern)

Vergabe von TIN und RIN im NCTS

Aufgrund der Erfordernisse des NCTS-Verfahrens sind die Angaben über den zugelassenen Versender bzw. Empfänger sowie für dessen Vertreter und die zugelassenen Warenorte in codierter Form anzugeben. Diese erforderlichen Angaben sind als Anlagen den Bewilligungen anzuschließen.

Zu diesem Zweck werden so genannte TIN (Trader Identification Number) für den Bewilligungsinhaber (ZV bzw. ZE), sowie für dessen für die Abwicklung von Versandverfahren zugelassenen Warenorte, bzw. so genannte RIN (Representative Identification Number) für die Vertreter der Bewilligungsinhaber, die aufgrund der Bürgschaftsbescheinigung befugt sind, Versandanmeldungen zu erstellen, vergeben.

Der Antrag auf TIN- bzw. RIN-Vergabe erfolgt durch die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der hierfür vorgesehenen und im Internet (<https://www.bmf.gv.at/>) verfügbaren Formulare (Za 283 bis Za 287).

Für die Vergabe der TIN/RIN ist das CC Kundenadministration im ZA Eisenstadt Flughafen Wien am Standort Heiligenkreuz zuständig.

Langen beim Zollamt bzw. beim Kundenteam die entsprechenden Datenblätter für TIN/RIN-Vergabe ein, so hat dieses die Vordrucke auf Vollständigkeit zu überprüfen (die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt sein) und im dafür vorgesehenen Feld

(Zuordnung zur Zollbehörde - nur ZA 283 und Za 287) sowohl die DKZ der zuständigen Zollstelle und die Teamkennung einzutragen.

Die derart überprüften und ggf. ergänzten Vordrucke sind sodann umgehend mit einem Telefax-Deckblatt (auf dem die Absendervermerke eingetragen sind) an das CC Kundenadministration mittels Telefax (Fax-Nr. 03325 / 6611 - 50) weiterzuleiten.

Nach erfolgter TIN-Vergabe werden die ergänzten Vordrucke wieder an die zuständige Zollstelle bzw. an dessen Kundenteam rückübermittelt.

Die für die Bewilligungsinhaber und zugelassenen Warenorte TIN sind in der entsprechenden Bewilligung des zugelassenen Versenders bzw. Empfänger aufzunehmen.

Die RIN für die befugten Vertreter werden aus Sicherheitsgründen (diese sind gleichzeitig auch Zugangscode bei Verwendung einer Bürgschaftsbescheinigung) direkt vom CC Kundenadministration im Postwege an den Bewilligungsinhaber zu Handen der unterfertigten Person zugestellt und dürfen seitens der Zollstelle/des Kundenteams nicht weitergegeben werden.

2.5.3. Verfahren

Die NCTS-Verfahren durch zugelassene Versender/Empfänger können aufgrund der Bestimmungen der erteilten Bewilligungen angewandt werden.

Die Tätigkeiten der Zollstellen richten sich nach den Ausführungen des OHB.

2.6. Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes - Hausbeschau

2.6.1. Beendigung

Die im Zuge einer Hausbeschau nach den vorher ausgeführten Bestimmungen erledigten Versandbegleitdokumente sind spätestens am darauffolgenden Arbeitstag im NCTS-System zu erfassen. Zusätzlich zum Erledigungsvermerk ist von den Hausbeschau verrichtenden Bediensteten im Feld "I" des Versandbegleitdokuments der entsprechende Code der Anlage 3 anzuführen.

2.6.2. Eröffnung

Die Eröffnung eines Versandverfahrens ist verpflichtend durch Übermittlung einer elektronischen Versandanmeldung zulässig.

2.7. Ablage der Versandbegleitdokumente

Die Ablage der erledigten Versandbegleitdokumente Exemplare A bei Abfertigungen am Amtsplatz und Hausbeschau erfolgt nach korrekter Erledigung und Eingabe in das NCTS-System insofern, dass sie den nachfolgenden Anmeldungen haltbar angeschlossen werden.

Die bei zugelassenen Empfängern erledigten und im NCTS erfassten Versandbegleitdokumente sind beim zugelassenen Empfänger chronologisch abzulegen und für eventuelle spätere Kontrollzwecke aufzubewahren.

3. Notfallverfahren

3.1. Allgemeines

Um Versandvorgänge, die üblicherweise im NCTS durchgeführt werden, auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Notfallverfahren, auch "fallback" genannt, entwickelt.

Unter "Systemausfall" ist sowohl ein Systemausfall des NCTS innerhalb der Zollverwaltungen, als auch beim Wirtschaftsbeteiligten, zu verstehen.

Das Notfallverfahren ist in erster Linie begrenzt auf den Abgangsaspekt des Versandverfahrens. Verfahren, die als NCTS-Verfahren eröffnet wurden, sind in jedem Fall auch als solche zu erledigen. Die Eingabe in das System erfolgt in diesem Fall nachträglich.

Verfahren, welche im Notfallverfahren eröffnet wurden, sind als solche zu beenden. Eine nachträgliche Erfassung in e-zoll ist weder im Normalverfahren noch im vereinfachten Verfahren (zugelassener Versender) durchzuführen.

Die Eingabe erfolgt in diesem Fall in der nationalen Anwendung ZITAT gemäß den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910, hinsichtlich der Erfassung der FRN Nummer bei Eröffnungen durch den zugelassenen Versender siehe Abschnitt 3.7.2.

Die Anwendung des Notfallverfahrens stellt eine Ausnahmeregelung ausnahmslos bei Systemausfall dar, es soll zunächst einmal versucht werden, das System wieder verfügbar zu machen.

Wo die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens getroffen wurde, ist es unerlässlich, dass jede Deklaration, welche im NCTS begonnen wurde, die aber aufgrund des Systemausfalls nicht weiter verarbeitet werden kann, in der e-zoll Anwendung **nachträglich**

storniert wird. Eine Stornierung von im ZEUS erfassten Daten ist nach wie vor nur über Triple-C-Austria möglich.

3.2. Anwendung

Die Anwendung des Notfallverfahrens bei einem Systemausfall des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt durch die Entscheidung der Zollstelle, bei einem Systemausfall des NCTS nach vorheriger Rücksprache mit Triple-C-Austria. Sollten keine Informationen bei den Zollstellen von einem Systemausfall bekannt sein, ist von den Zollstellen Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

3.3. Versandanmeldung

Der Verwendung des Einheitspapiers soll bei der Anwendung des Notfallverfahrens erste Priorität eingeräumt werden. Die Versandanmeldung ist gemäß den bisherigen Bestimmungen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (Exemplare 1, 4 und 5). Die Versandanmeldung ist von den Zollstellen mit einer FRN (Fallback Register Number) gemäß Abschnitt 3.7.1. zu versehen.

Eine Vergabe einer "Warenerklärungsnummer" hat zu unterbleiben.

Das Einheitspapier kann durch den Ausdruck des Versandbegleitdokuments (AccDoc) ersetzt werden, wo die zuständige Zollstelle das Bedürfnis des Zollbeteiligten als gerechtfertigt erachtet oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Eine eigene Kennzeichnung erfolgt in jedem Fall bei Verwendung des Einheitspapiers auf allen Exemplaren im Feld A der Versandanmeldung, unter Verwendung des Versandbegleitdokuments anstelle der MRN, durch das Anbringen eines Sonderstempelaufdrucks (Dimension 26x59 mm) in roter Farbe.

Der Sonderstempel ist im Standardverfahren durch die Abgangsstelle und im vereinfachten Verfahren durch den zugelassenen Versender anzubringen.

NCTS NOTFALLVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

Begonnen am _____

(Datum/Uhrzeit)

3.4. Zollstelle Eröffnung

Im Falle eines Systemausfalls des NCTS ist vorerst Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens erfolgt nach Rücksprache mit Triple-C-Austria. Sollte eine derartige Entscheidung getroffen werden, ist dies bei den Abgangsstellen unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

Die Versandanmeldungen sind mit dem Sonderstempel im Feld A auf allen Exemplaren zu versehen. Der Versandvorgang ist in der nationalen Anwendung ZITAT zu erfassen.

3.5. Zollstelle Durchgang

Vorgelegte Versandbegleitdokumente, die nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, wurden von der Abgangsstelle im NCTS erfasst. Eine nachträgliche Erfassung im NCTS hat bei der Durchgangszollstelle jedoch zu unterbleiben. Ein Grenzübergangsschein TC 10 ist vorzulegen, bzw. der Partei zwecks Erstellung auszuhändigen.

Bei Vorlage der Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung oder eines Versandbegleitdokuments, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist ein Grenzübergangsschein vorzulegen, eine Erfassung im NCTS hat zu unterbleiben.

3.6. Zollstelle Beendigung

Einlangende Versandbegleitdokumente, die nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, wurden von den Abgangsstellen im NCTS erfasst. Diese sind bei einem Systemausfall nachträglich als NCTS-Verfahren im System unter Verwendung einer FRN (siehe Abschnitt 3.7.1.) in der Bestimmung zu erfassen.

Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, werden entsprechend den geltenden Bestimmungen erledigt. Die Exemplare 5 sind der Abgangsstelle zu returnieren, die Exemplare 4 sind im ZITAT zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

Bei einlangenden Versandbegleitdokumenten, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist bei Vorliegen des Exemplars A dieses zu kopieren, beide Exemplare sind mit den Gestellungsvermerken zu versehen und ein Exemplar (gegebenenfalls das vorliegende Blatt B) ist der Abgangsstelle zu returnieren. Das bei der Bestimmungsstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

3.7. Zugelassener Versender

Ist eine elektronische Übermittlung der Abgangsanzeige bei einem Systemausfall des NCTS nicht möglich, ist vom zugelassenen Versender Kontakt mit seiner zuständigen Zollstelle aufzunehmen. Die Zollstelle bzw. das zuständige Kundenteam entscheiden nach Rücksprache mit Triple-C-Austria über die Durchführung der Versandvorgänge als Notfallverfahren. Zum Zwecke der Durchführung des Notfallverfahrens übermittelt der zugelassene Versender per Telefax die Versandanmeldung (Einheitspapier Exemplar 1) samt vorhandenen Ladelisten an seine zuständige Zollstelle. Außerhalb der Dienstzeiten der Kundenteams erfolgt die Übermittlung an Triple-C-Austria. Hinsichtlich der Vorgangsweise siehe OHB.

3.7.1. Evidenzierung

Die von den jeweiligen Kundenteams vorab vergebenen FRNs setzen sich folgendermaßen zusammen:

- F für "fallback"
- 07 Zehner und Einer Stelle des Jahres (für 2007)
- AT Länderkennzahl
- 10 die ersten beiden Ziffern des Wirtschaftsraumzollamtes für ZA 100
- ATA die jeweilige Teamkennung
- 00000100 8-stellige laufende Nummer, je Kundenteam und Jahr mit 100 beginnend

Beispiel:

F07AT20ATB00000227 = 18-stellige alphanumerische Nummer

Eine Unterscheidung bei der Vergabe der FRN zwischen Abgang und Bestimmung wird nicht vorgenommen, zu diesem Zwecke ist eine Liste zu führen, in welcher die laufenden Nummern mit Bezug auf den Versandvorgang anzuführen sind. Die bei den Zollstellen eingelangten Versandanmeldungen sind chronologisch abzulegen.

Die Versandanmeldungen sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Im Falle einer Nichtannahme ist die Versandanmeldung mit entsprechenden Vermerken dem Anmelder per Telefax zu retournieren.

3.7.2. Keine Kontrolle

Ergibt die Überprüfung die Richtigkeit der Versandanmeldung und kommt es zu keiner Kontrolle, des gilt die Versandanmeldung innerhalb der im OHB geregelten Zeiten als überlassen. Die Nämlichkeitsfesthaltung richtet sich nach den Bestimmungen, die in den Bewilligungen angeführt sind. Das Blatt 4 und 5 begleiten die Sendung. Das der Zollstelle übermittelte Blatt 1 ist im ZITAT zu erfassen. Diese Erfassung ist folgendermaßen durchzuführen:

- alte Zollamtsnummer/Teamkennung/ die ersten sechs Stellen der laufenden FRN/die letzten zwei Stellen der FRN/Jahr

Beispiel:

bei FRN F07AT20ATB00000105 erfolgt die Erfassung mit 226/ATB/000001/05/2007.

3.7.3. Kontrolle

Kommt es durch die Zollstelle (oder Triple-C-Austria) zu einer Kontrollentscheidung ist der Anmelder von der beabsichtigten Kontrolle zu verständigen und ein Kontrollorgan zum Warenort zu entsenden (siehe dazu auch die Ausführungen im OHB) Das Kontrollorgan nimmt am Warenort die Versandanmeldung entgegen und kontrolliert die Waren. Die Kontrollergebnisse werden in der Versandanmeldung vermerkt. Nach anschließender Freigabe begleiten die mit der FRN und dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichneten Exemplare 4 und 5 die Sendung. Das Blatt 1 ist im ZITAT wie unter Abschnitt 3.7.2. ausgeführt zu erfassen.

Wurden Entscheidungen zu einer Kontrolle von Triple-C-Austria getroffen, werden die betreffenden Dokumente an die zuständige Zollstelle übermittelt.

3.8. Zugelassener Empfänger

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments, das nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet ist, wurden die Versanddaten im NCTS erfasst.

3.8.1. Keine Kontrolle

Das Versandbegleitdokument ist der zuständigen Zollstelle (außerhalb der Dienstzeiten der Kundenteams an Triple-C-Austria) per Telefax zu übermitteln. Die Zollstelle vergibt die FRN, prüft das Versandbegleitdokument und erteilt die Entladeerlaubnis, wenn keine Kontrolle durchgeführt wird.

Sollte eine FRN von einer Zollstelle im Zuge der Entladeerlaubnis vergeben worden sein, die Kontrollergebnisse und die Freigabe jedoch in weiterer Folge von Triple-C-Austria behandelt werden (weil die Zollstelle nicht mehr besetzt ist), so wird von Triple-C-Austria keine weitere FRN vergeben. Die beendeten Versandvorgänge werden mit Bezug auf die FRN an die zuständige Zollstelle übermittelt.

Sollte von Triple-C-Austria eine FRN vergeben worden sein und in weiterer Folge der Vorgang von der zuständigen Zollstelle behandelt werden, ist von der Zollstelle neben der vergebenen FRN von Triple-C-Austria eine weitere FRN der Zollstelle zu vergeben.

Die bei der Zollstelle eingelangten Entladevermerke sind zu überprüfen. Sollte es zu keiner Kontrolle kommen, ist die Sendung dem zugelassenen Empfänger per Telefax freizugeben. Die Versandbegleitdokumente sind vom zugelassenen Empfänger bei Wiederverfügbarkeit des Systems unverzüglich nachträglich zu erfassen.

3.8.2. Kontrolle

Trifft das Kundenteam oder Triple-C-Austria eine Kontrollentscheidung, ist der zugelassene Empfänger hiervon in Kenntnis zu setzen und ein Kontrollorgan zum Warenort zu entsenden (siehe dazu OHB).

Das Kontrollorgan nimmt am Warenort das Versandbegleitdokument entgegen und führt die Kontrolle durch. Die Kontrollergebnisse werden vermerkt und im Fall keiner Unstimmigkeiten wird die Sendung freigegeben. Das Versandbegleitdokument wird vom Kontrollorgan einbehalten und bei Wiederverfügbarkeit des Systems nachträglich im NCTS erfasst. Wurden Entscheidungen zu einer Kontrolle von Triple-C-Austria getroffen, werden die betreffenden Dokumente an die zuständige Zollstelle übermittelt.

3.8.3. Nachträgliche Erfassung

Wird ein im NCTS eröffneter Versandvorgang beim zugelassenen Empfänger im Notfallverfahren beendet, so sind vorerst lediglich die Daten der Eröffnung im System. Bei Wiederverfügbarkeit des Systems ist die Beendigung des Versandvorganges nachträglich vom zugelassenen Empfänger im System zu erfassen. Die Zollstellen überwachen diese nachträgliche Erfassung.

3.9. Papier-Verfahren

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments oder der Blätter 4 und 5 des Einheitspapiers, welche als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist keine Erfassung im System durch die Abgangsstelle erfolgt.

Die Versandvorgänge sind gemäß den oa. Ausführungen zu behandeln.

Vorgelegte Blätter A sind zu kopieren und mit den Erledigungsvermerken zu versehen. Ein Exemplar (oder vorliegendes Blatt B) ist der Abgangsstelle zu retournieren, das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT zu erfassen.

Bei Vorlage der Blätter 4 und 5 hat die Erledigung gemäß den geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Die von Triple-C-Austria behandelten Fälle werden an die zuständige Zollstelle weitergeleitet.

4. Bürgschaftsverwaltung

4.1. Allgemeines

Im Rahmen des NCTS sind auch Angaben zu den Sicherheitsleistungen von den Zollbehörden elektronisch zu verwalten.

Elektronisch verwaltet werden die Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4, und 9 des Anhang 38 ZK-DVO.

Bei vorgelegten Sicherheiten der Codes 3, 6 und 8 sind deren Referenznummern im Feld "andere Garantiereferenzen" zu erfassen.

Hinweis:

Einzelsicherheitstitel (Code 4) werden derzeit in Österreich nicht ausgegeben. Bei Vorlage von Einzelsicherheitstiteln aus einem anderen Mitgliedsland ergehen Nachrichten zwecks Überprüfung und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

4.2. GRN

Zum Zwecke der elektronischen Verwaltung der Sicherheitsleistungen wurden den bestehenden Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC 33), den Bürgschaftsbescheinigungen über eine Gesamtbürgschaft (TC 31), sowie den Bürgschaftsurkunden für Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung so genannte Garantie Referenz Nummern (GRN) zugeordnet. Die GRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

05 AT 200000 G xxxxx P (sssssss)

- 1. + 2. Stelle = Jahreszahl der Vergabe der GRN

- 3. + 4. Stelle = ISO-Ländercode
- 5. - 10. Stelle = WR-Zollamt
- 11. Stelle = Kennzeichnung für Garantie (G)
- 12. - 16. Stelle = fortlaufende Nummer (wird durch einen alphanumerischen Logarithmus [0-9 und a-z] generiert)
- 17. Stelle = Prüfziffer
- (18. - 24. Stelle = Nummer eines vorgelegten Sicherheitstitels)

Zusätzlich zur GRN wurden den zur Erstellung einer Versandanmeldung berechtigten Personen Zugangscodes (Access Codes) zugeordnet.

4.3. Angaben im Feld 52 der Versandanmeldung

Im Feld 52 der Versandanmeldung ist anstelle der bisherigen Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels, die den Bescheinigungen zugeordnete GRN anzugeben. Für die Verwaltung der Sicherheitsbeträge kann bei den Codes 0 und 1 zusätzlich die Währung und der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung angegeben werden. Bei Sicherheiten der Codes 2, 3, 4 und 9 ist die Angabe des Sicherheitsbetrages verpflichtend.

Die Erfassung des Sicherheitsbetrages im System hat stets in Euro zu erfolgen. Sofern die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind oder keine Angaben gemacht werden, wird der Betrag vom System automatisch auf Euro 7.000 festgelegt (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO).

4.4. Verwaltung der Sicherheitsleistung

4.4.1. Referenzbetrag

Der Hauptverpflichtete nimmt die Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Rahmen eines Referenzbetrages in Anspruch (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO; siehe dazu auch die Ausführungen in der ZK-0910 Abschnitt 2.5.2.).

Anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges erfolgt keine Information über die aktuelle Ausnutzung des Referenzbetrages. Die Zollämter überwachen die Einhaltung des Referenzbetrages mittels Abfragemöglichkeit mindestens einmal innerhalb einer Woche für jeden Inhaber einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Befreiung über die Sicherheitsleistung.

Der Referenzbetrag ist grundsätzlich einzuhalten. Um den Warenverkehr und die Wirtschaft nicht zu blockieren, können Überschreitungen des Referenzbetrages in einem entsprechenden Ausmaß im Einzelfall toleriert werden. Die mit den Hauptverpflichteten gemachten Erfahrungen sowie die finanzielle Situation, sind zu berücksichtigen. Bei wiederholtem oder andauerndem Überschreiten ist der Hauptverpflichtete aufzufordern, seinen Referenzbetrag entsprechend zu erhöhen. Auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Gesamtbürgschaft unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen wird hingewiesen (Artikel 380 ZK-DVO).

Auf die Einhaltung des Referenzbetrages ist auch bei einer Befreiung von der Sicherheitsleistung zu achten.

Bei der Verwendung anderer Sicherheitsleistungen als einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung sind keine Überschreitungen zulässig.

Den Inhabern einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung der Sicherheitsleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, über ihre Zollstellen bzw. ihr Kundenteam Auskünfte über den jeweiligen Stand der Ausnutzung ihres Referenzbetrages einzuholen, wobei der Wirtschaftsbeteiligte seine TIN und die zugehörige GRN anzuführen hat.

Achtung:

Die elektronische Bürgschaftsverwaltung durch die Zollverwaltung ersetzt nicht die gemäß Artikel 379 Abs. 4 ZK-DVO erforderliche Aufzeichnungspflicht durch den Hauptverpflichteten.

4.4.2. Nachrichten

Nach Erfassung der Angaben zur Sicherheitsleistung im NCTS werden diese Angaben vom System automatisch überprüft (siehe Nachrichten zur Sicherheitsleistung unter Abschnitt 2.1.2.). Sollte innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Ergebnis der Überprüfung vorliegen, so ist eine Eröffnung eines Versandvorganges nur bei Vorliegen der gültigen TC 31 oder TC 33 zulässig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, allgemeine Anfragen zur Sicherheitsleistung mit den Nachrichten IE34 und IE37 durchzuführen.

4.4.2.1. Buchungen des Referenzbetrages

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges wird der entsprechende Sicherheitsbetrag vom System automatisch vom

Referenzbetrag abgebucht. Nach Gestellung bei der Bestimmungsstelle und nach Einlangen der Gestellungsbestätigung (IE06) teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung des Referenzbetrages) mit, dass der Referenzbetrag gut gebucht werden kann. Aufgrund dieser Gutbuchung kann der Referenzbetrag in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß für neue Versandvorgänge herangezogen werden.

Eine endgültige Freigabe (IE204) erfolgt erst nach Einlangen der konformen Kontrollergebnisvermerke, oder wenn der Versandfall von der Abgangsstelle storniert wurde, oder die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu annullieren ist.

4.4.3. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

Sollte es zu einer neuen Anwendung einer Einzelsicherheit mit Bürgschaftsurkunde (Code 2) kommen, so sind von den die Bürgschaftsurkunde annehmenden Zollstellen alle erforderlichen Erhebungen (Za 284, Za 286, Za 287, Bürgschaft.xls) sofort durchzuführen und unmittelbar mit einem entsprechenden Dringlichkeitsvermerk an das CC-Kundenadministration zu übermitteln, um eine rasche Aufnahme der Daten in der elektronischen Bürgschaftsverwaltung zu ermöglichen. Erst wenn die Daten in den Datenbanken aufgenommen wurden, kann diese Form der Sicherheit elektronisch verwaltet werden.

5. Suchverfahren

5.1. Allgemeines

Die Einleitung von Suchverfahren sowie die Bereinigung von Unstimmigkeiten von NCTS-Versandvorgängen erfolgt in der Anwendung "e-zoll NCTS-Suchverfahren". Gemäß [S.13 Abs. 2 AVOG 2010 - DV](#) wird zur Einleitung und Durchführung der Suchverfahren, sowie zur Erhebung der Eingangsabgaben (Abgang und Bestimmung), die Zuständigkeit auf das Zollamt Wien im Verfahren mit Carnet TIR übertragen (siehe auch ZK-0911 Abschnitt 6.).

Für im Notfallverfahren eröffnete Versandvorgänge sind die Suchverfahren wie bisher als Papierverfahren durchzuführen. Die Vorgangsweise über die Durchführungsbestimmungen der elektronischen Suchverfahren bezieht sich nur auf Nachrichten innerhalb der Zollverwaltungen. Die Abwicklung mit den Wirtschaftsbeteiligten erfolgt wie bisher. Es ergehen allerdings automatisch Nachrichten an den Wirtschaftsbeteiligten bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (TR130) sowie bei der Beendigung eines Suchverfahrens (TR131). Die in Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.3. beschriebene

Vorgangsweise bezieht sich auf die Einleitung von Suchverfahren sowie auf die Bereinigung von Unstimmigkeiten in der Anwendung ZITAT.

Im Abschnitt 5.3. wird die Vorgangsweise in der Anwendung "e-zoll NCTS-Suchverfahren" beschrieben.

Bei den Nachprüfungsverfahren mittels Nachprüfungsersuchen TC 21 ergeben sich keine Änderungen; diese sind weiterhin in Papierform durchzuführen.

5.2. Suchverfahren ZITAT

In dieser Datenbank befinden sich alle Versandverfahren (Notfallverfahren), bei denen eine Klärung der Kontrollergebniscodes A5 und B1 durch die Abgangsstelle zu erfolgen hat, sowie alle nicht erledigten Versandvorgänge.

5.2.1. Unstimmigkeitsliste

In der Unstimmigkeitsliste sind Zollamtsnummer, Eröffnungsdatum von – bis auszufüllen sowie zwischen dem Eröffnungsteil bzw. Erledigungsteil auszuwählen (TC 20 nicht mehr aktiv).

Bei den Abgangszollstellen ist 6 Wochen nach Gestellungsfrist die Unstimmigkeitsliste abzufragen.

Die Abgangszollstellen bereinigen vorerst die Fälle der Unstimmigkeiten. Wird bei beendeten Versandvorgängen mit Unstimmigkeiten eine Klärung von der Bestimmungsstelle erwartet, so ist so schnell wie möglich diese Klärung unter "Klärung Unstimmigkeit" an die Bestimmungsstelle zu senden.

5.2.2. Einleitung der Suchverfahren

Die Abgangszollstellen leiten nach den gültigen Rechtsvorschriften und den Anordnungen der ZK-0910 – sofern hier nicht anders angeführt – insbesondere gemäß Artikel 365 ZK-DVO die Suchverfahren hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ein.

In der Statusanzeige werden alle nicht gestellten Versandvorgänge nach einem Zeitraum von Gestellungsfrist plus 14 Tage angezeigt.

Ist hinsichtlich einer zu bereinigenden Unstimmigkeit oder eines einzuleitenden Suchverfahrens eine Aktenzahl anzulegen, ist vorerst das AccDoc auszuheben und der Geschäftsfall aktenmäßig zu verbuchen.

Hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ist gemäß Artikel 365 Abs. 4 ZK-DVO der Hauptverpflichtete davon in Kenntnis zu setzen, dass hinsichtlich des Versandvorgangs keine Eingangsbestätigung erfolgte und er ist aufzufordern, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

Zur leichteren Zuordnung des Versandvorgangs durch den Hauptverpflichteten ist im Standardset "Unterrichtung des Hauptverpflichteten" (SET124) der Warenort anzugeben, an welchem der Versandvorgang eröffnet wurde.

Die Durchgangszollstellen sind im Versandverfahren anzuschreiben und im Suchverfahren heranzuziehen.

Alle anschließenden weiteren Vorgangsweisen, insbesondere die Einhaltung der Fristen, richten sich nach den bisherigen Bestimmungen bezüglich des Suchverfahrens.

5.2.3. Erledigung der Suchverfahren

Die endgültige Erledigung des Versandverfahrens ist nach Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 365 Abs. 1 und Abs. 2 ZK-DVO von den Zollstellen, die das Suchverfahren eingeleitet haben, im ZITAT unter dem Button "Erledigung" zu erfassen.

5.3. Suchverfahren "e-zoll"

Die Abgangsstellen leiten gemäß den gültigen Rechtsvorschriften und gemäß den Bestimmungen der ZK-0910 sowie der ZK-0912- sofern hier nicht anders angeführt – insbesondere gemäß Artikel 365 ZK-DVO die Suchverfahren hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ein.

5.3.1. Einleitung der Suchverfahren und Bereinigung der Unstimmigkeiten

In der Anwendung "e-zoll" sind unter dem Menüpunkt "NCTS-Suchverfahren" all jene Fälle angeführt, bei denen in weiterer Folge allfällige Unstimmigkeiten zu bereinigen und die Suchverfahren zu bearbeiten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht erledigten Versandvorgänge in den Datenbanken von "e-zoll.at" gemäß den Fristen des Artikel 365 ZK-DVO angeführt sind. Die Aufforderung an den Hauptverpflichteten sowie die Einleitung des Suchverfahrens hat innerhalb dieser im Artikel 365 ZK-DVO genannten Fristen zu erfolgen.

Hinsichtlich aller hier angeführter Versandvorgänge sind **jeden Arbeitstag** die Nachrichten abzufragen. Die Bearbeitung der offenen Fälle kann durch die von den dafür organisatorisch vorgesehenen Zollstellen der Wirtschaftsraumzollämter durchgeführt werden.

Eine Zugriffsmöglichkeit besteht bei erstmals einlangenden Nachrichten für alle innerhalb eines Wirtschaftsraumzollamtes zuständigen Zollstellen, nach Aktanlegung besteht nur mehr die Zugriffsmöglichkeit desjenigen Kundenteams, dem die Fälle zugeordnet wurden. Die Möglichkeit der Anlegung eines Aktes besteht für alle organisatorisch vorgesehenen Zollstellen.

Die Datensätze sind über die MRN aufzurufen und die Detailansichten werden angezeigt. Zudem besteht die Möglichkeit des Anzeigens und Ausdruckens des Versandbegleitdokuments. In weiterer Folge sind durch Eintragung in die entsprechenden Felder die Akte anzulegen. Die Aktenzahlen sind im ersten Unterfeld nach der Struktur der neuen Zollamtsbezeichnungen einzutragen (zB 200200/12345/2006). Eine Aktanlegung bei "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" ist insofern nicht erforderlich, da es sich hierbei um eingelangte Nachrichten handelt, welche sich auf Fälle beziehen, bei denen bereits ein Akt angelegt worden ist.

5.3.2. Bearbeitung – Aufgaben der Abgangsstelle

5.3.2.1. Erstellen der Suchanzeigen und Mahnbriefe

Zur Bearbeitung der Unstimmigkeiten oder zur Einleitung der Suchverfahren sind über den Menüpunkt "Aktenübersicht" die betreffenden Akte aufzurufen. In der "Suchverfahren - Akt - Detailansicht" sind die zu erstellenden Nachrichten durch Betätigen der jeweiligen "Buttons" zu bearbeiten.

Nach erstmaliger Erstellung der Suchanzeige TC 20 als auch des Mahnbriefs TC 22 können in der zweiten Nachricht Zusatzangaben in codierter Form und durch einen zusätzlichen Text gemacht werden, jedoch nur, wenn solche Zusatzangaben von der Bestimmungsstelle mit einer IE106 angefordert werden. Diese Codes mit der entsprechenden Bedeutung sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

- 10** Angeforderte genaue Warenbeschreibung: Siehe folgenden Text
- 11** Angeforderte genaue Warenbeschreibung: Nicht verfügbar
- 20** Angeforderte Rechnungskopie: Übersandt wie angefordert
- 21** Angeforderte Rechnungskopie: Nicht verfügbar
- 30** Angeforderte Kopie des Beförderungspapiers: Übersandt wie angefordert
- 31** Angeforderte Kopie des Beförderungspapiers: Nicht verfügbar

- 40** Angeforderter Name (Adresse): Siehe folgenden Text
- 41** Angeforderter Name (Adresse): Nicht verfügbar
- 50** Angeforderte zusätzliche Informationen: Siehe folgenden Text
- 51** Angeforderte zusätzliche Informationen: Nicht verfügbar
- 60** Angeforderte zusätzliche Dokumente: Übersandt wie angefordert
- 61** Angeforderte zusätzliche Dokumente: Nicht verfügbar

Nach Anführung aller erforderlichen Angaben ist der jeweilige Datensatz zu speichern, die elektronischen Nachrichten werden anschließend automatisch vom System versendet. Sollte es im Zuge eines Suchverfahrens zur Abgabenerhebung kommen, so ist an die ersuchte Zollstelle die Nachricht "Mitteilung über Einhebungsverfahren" zu erstellen.

Eine Verständigung über die Erledigung des Suchverfahrens an die ersuchte Zollstelle ist insofern nicht erforderlich, da diese Mitteilung bei Erledigung eines Aktes automatisch vom System erstellt wird. In diesem Zusammenhang wird auf eine entsprechend zeitnahe Erledigung der Aktenvorgänge hingewiesen.

5.3.2.2. Einlangende Nachrichten zu den Suchanzeigen und Mahnbriefen

Die in "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" angezeigten Nachrichten werden auch bei den jeweiligen Einzelansichten der Akte angezeigt. Durch Entfernen des Häkchens bei "Nachricht anzeigen" scheinen die Nachrichten bei "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" nicht mehr auf, der Fall fällt aus dieser Aufstellung heraus. Die eingelangten Nachrichten werden nur mehr in der Einzelansicht beim jeweiligen Akt angezeigt.

Eine positive Antwort auf eine Suchanzeige TC 20 (IE104) erfolgt durch Übermittlung der Nachricht IE06 und IE18, oder gegebenenfalls nur durch die IE18.

Eine negative Antwort auf die Suchanzeige oder eine weitere Datenanforderung erfolgt von der ersuchten Zollstelle durch die Nachricht IE106 – "Antwort auf die Suchanzeige".

Nach Erledigung der Suchverfahren bzw. Bereinigung etwaiger Unstimmigkeiten ist der Akt zu erledigen. Etwaige noch elektronisch zu versendende Nachrichten werden vom System automatisch erstellt. Die Verständigung des Sicherungsgebers hat wie bisher zu erfolgen, die entsprechende Eintragung hat unter Angabe des Datums in "Suchverfahren – Akt – Detailansicht" zu erfolgen.

5.3.2.3. Verwendung des Vordruckes TC 20a

Nachdem das Suchverfahren auf NCTS umgestellt wurde, ist es jedoch weiterhin fallweise erforderlich, papiergestützte Unterlagen zwischen den Zollbehörden auszutauschen. Zu diesem Zweck wurde der einheitliche Vordruck TC 20a auf Grundlage des "Handbuch Versandverfahren" neu geregelt.

5.3.3. Bearbeitung – Aufgaben der Bestimmungsstelle

Unter dem Menüpunkt "NCTS-Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" werden all jene Fälle angezeigt, bei denen es sich um eine Anfrage im Rahmen des Suchverfahrens durch eine andere Zollstelle handelt. Diese Anzeige beinhaltet sowohl die eingelangte Nachricht als auch die MRN. Die Fälle sind über die Nachricht bzw. die MRN aufzurufen und werden im Detail angezeigt. Sollte es sich um eine Nachricht handeln, zu welcher bereits ein Akt besteht, wird die dazugehörige Aktenzahl angezeigt, sollte noch keine Aktenzahl zu einem Datensatz bestehen, ist ein Akt anzulegen.

Die in "NCTS-Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" angezeigten Nachrichten werden auch bei den jeweiligen Einzelansichten der Akte angezeigt. Durch Entfernen des Häkchens bei "Nachricht anzeigen" scheinen die Nachrichten bei "NCTS-Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" nicht mehr auf, der Fall fällt aus dieser Aufstellung heraus. Die eingelangten Nachrichten werden nur mehr in der Einzelansicht beim jeweiligen Akt angezeigt.

Im "NCTS-Suchverfahren" gelangt man in die Akteneinsicht, wo auch die einzelnen Nachrichten angezeigt werden. Im Falle einer negativen Antwort ist die entsprechende Nachricht "Negative Antwort auf TC 20 erstellen" zu versenden. Im Falle einer Anforderung von erforderlichen Zusatzangaben kann das durch Angabe der nachfolgend angeführten Codes und bei Code 5 und 6 zusätzlich durch einen Zusatztext erfolgen.

- 1** Genaue Beschreibung der Waren
- 2** Kopie der Rechnung
- 3** Kopie des Beförderungspapiers (zB AWB; [CMR](#))
- 4** Name/Adresse des Gestellungspflichtigen
- 5** Folgende zusätzliche Informationen
- 6** Folgende zusätzliche Dokumente

Bei positiver Beantwortung der Suchanzeige ist die entsprechende Nachricht, IE 18 zu versenden.

Wenn noch keine Nachricht bezüglich des offenen Versandvorganges ergangen ist, ist unter dem Menüpunkt "Abfertigung - Bestimmung" die Beendigung des Versandvorganges nachträglich zu erfassen, es wird vom System die Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE06) und "Kontrollergebnisnachricht" (IE18) versandt.

Ist bereits eine Nachricht ergangen (zB IE06 ergangen, IE18 noch offen) ist unter dem Menüpunkt "Abfertigung - Bestimmung" der entsprechende Datensatz (D.4 Code, Kontrolldatum und D.5 Text) zu erfassen.

5.3.3.1. Verwendung des Vordruckes TC 20a

Nachdem das Suchverfahren auf NCTS umgestellt wurde, ist es jedoch weiterhin fallweise erforderlich papiergestützte Unterlagen zwischen den Zollbehörden auszutauschen. Zu diesem Zweck wurde der einheitliche Vordruck TC 20a auf Grundlage des "Handbuch Versandverfahren" neu geregelt.

5.3.4. Mahnbrief TC 22

Die von den die Suchverfahren eingeleiteten Zollstellen zu erstellenden Mahnbriefe TC 22 (IE105) sind innerhalb der vorgegebenen Frist von 3 Monaten mit der Nachricht "Mahnbrief (TC 22) erstellen" (IE105) zu versenden. Diese Nachrichten ergehen an die jeweils vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle.

Im Anwendungsgebiet einlangende Nachrichten (Mahnbriefe TC 22, IE105) ergehen gleichzeitig an die ersuchte Zollstelle und an die vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle. Diese Aufgabe nimmt in Österreich der Fachbereich Zoll im Rahmen der Steuer- und Zollkoordination wahr.

5.3.5. Überwachung der Fristen

Zwecks Beachtung und Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind im System so genannte "Timer" vorgesehen. Die Sachbearbeiter werden nach Ablauf dieser Zeiträume auf die zu setzenden Maßnahmen erinnert:

- Für die Bearbeitung der eingelangten Suchanzeigen 10 Wochen nach Einlangen der Suchanzeige (um allfällig einlangende Nachrichten IE105-TC 22 zu vermeiden),
- für das Erstellen der Nachricht IE105 (TC 22) 90 Tage ab Eröffnung des Versandverfahrens,

- für die Verständigung des Sicherungsgebers 9 Monate ab Eröffnung des Versandverfahrens,
- für die Vorschreibung der Abgaben spätestens neuneinhalb Monate ab Eröffnung des Versandverfahrens, sofern der Ort der Zu widerhandlung nicht bekannt ist.

Bei Einleitung der erforderlichen Maßnahmen vor Ablauf der "Timer" werden diese automatisch vom System deaktiviert.

5A. Antifreud Transit Informations System - ATIS

5A.1. Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über:

- den Geltungsbereich des Versand-Informationssystems zur Betrugsbekämpfung;
- die Rechtsgrundlage;
- das Verfahren zur Übermittlung von Informationen;
- die zuständigen Korrespondenzstellen.

5A.1.1. Anwendung

Das Versand-Informationssystem zur Betrugsbekämpfung ist ein zentrales Archiv von Informationen über die Beförderung von Waren, die mittels Anmeldung im EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS), einschließlich TIR-Verfahren, in das Versandverfahren übergeführt wurden. Das System dient zur Betrugsbekämpfung im Versand- bzw. TIR-Verfahren. Im Rahmen des geänderten Verwaltungsverfahrens genehmigen die zuständigen Behörden die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ über die Beförderung von Waren, die in das Versand- bzw. TIR-Verfahren übergeführt wurden. Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

5A.1.2. Geltungsbereich

Die zuständigen Behörden genehmigen die systematische Vervielfältigung der „Vorab-Ankunftsanzeige“ für mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) beförderte Waren.

Ein Duplikat der Nachricht wird automatisch an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

Betreffend die Nachrichten im Zusammenhang mit der Warenbeförderung im Versandverfahren in die und aus der Schweiz sorgt das Europäische Amt für Betrugbekämpfung für die automatische Löschung der Duplikatsnachrichten, um deren unzulässige Nutzung im ATIS zu verhindern.

Liegt die Abgangsstelle der Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ unmittelbar nach ihrem Empfang durch die ATIS-Anwendung bei OLAF physisch gelöscht. Auch wenn sich die Bestimmungsstelle einer Warenbeförderung im Versandverfahren in der Schweiz befindet, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ von der ATIS-Anwendung logisch gelöscht (dh. nicht in die ATIS-Datenbank aufgenommen). Erfolgt innerhalb eines Monats eine Änderung der Bestimmungsstelle und liegt die neue Bestimmungsstelle in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat, wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ wiederhergestellt und in die ATIS-Datenbank aufgenommen; andernfalls wird die „Vorab-Ankunftsanzeige“ physisch gelöscht, wenn sich die Bestimmungsstelle einen Monat nach Erhalt der „Vorab-Ankunftsanzeige“ nach wie vor in der Schweiz befindet.

5A.1.3. Rechtsgrundlage

Gemäß den Bestimmungen von [Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a dritter Teilstrich der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. Nr. L 82 vom 22.03.1997) übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Informationen über die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten Informationen, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder im Agrarbereich sichtbar machen könnten, sobald sie vorliegen.

So wird vorgegangen, weil

- das NCTS missbräuchlich verwendet und zu betrügerischen Zwecken (oder für andere ernstzunehmende unrechtmäßige Anwendungen der EU-Zollgesetze), wie sie von Personen oder Unternehmen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bekannt sind, genutzt werden könnte,
- diese Art von Betrug bei der Aufnahme von Ermittlungen sofort räumlich verlagert wird und daher nur durch die ständige Überwachung sämtlicher verfügbaren „Vorab-Ankunftsanzeigen“ im NCTS erkannt werden kann,

- sich der Betrug durch den Missbrauch des NCTS nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und die ordnungsgemäße Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Verbote und Einschränkungen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr auswirkt,
- ein solcher Betrug im Bereich des NCTS im Verborgenen abläuft und nur aufgedeckt werden kann, indem die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) befördert werden, systematischen operationellen Analysen unterzogen werden, um weitere Ermittlungen durchführen und die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze gewährleisten zu können,
- es keine sinnvolle Alternative gibt, mit der annehmbare Ergebnisse erzielt werden können,
- die „Vorab-Ankunftsanzeigen“ aller Arten von Waren, die mittels Versandanmeldung oder Carnet TIR (im EDV-gestützten Versandverfahren NCTS) befördert werden, auf der Grundlage von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 515/97](#) regelmäßig und automatisch ausgetauscht werden müssen.

Die Bestimmungen von [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) beziehen sich insbesondere auf die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die ebenfalls im Wege eines regelmäßigen automatischen Austauschs oder eines unregelmäßigen automatischen Austauschs den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten erlangte Auskünfte über den Eingang, den Ausgang, den Versand, die Lagerung und die Endverwendung von Waren – einschließlich des Postverkehrs –, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und anderen Gebieten befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nichtgemeinschaftswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft übermitteln können, wenn dies notwendig ist, um Vorgänge zu verhindern oder aufzudecken, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen.

Zudem können gemäß Artikel 13 Abs. 4 des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992) die Zoll- und anderen zuständigen Behörden wie Veterinär- und Polizeibehörden die Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung oder der besonderen Verwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Drittländern befördert werden, sowie im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Waren ohne Gemeinschaftsstatus erhalten haben, untereinander sowie mit den Zollbehörden der

Mitgliedstaaten und der Kommission austauschen, sofern dies für die Zwecke der Risikominimierung erforderlich ist. Ab 24. Juni 2013 wird diese Bestimmung durch [Artikel 26 Abs. 2 des Modernisierten Zollkodex](#) (Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 145 vom 04.06.2008) ersetzt.

Für die bei OLAF eingehenden Informationen gelten die Datenschutzvorschriften gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 8 vom 12.01.2001).

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Ergebnisse der durchgeführten operationellen und strategischen Analysen austauschen, wie in [Artikel 18 Abs. 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates vorgesehen.

5A.1.4. Systematische Vervielfältigung von Informationen beim elektronischen Austausch von Versanddaten

Die Korrespondenzstellen, die die systematische Vervielfältigung genehmigen, sind die für die Warenbeförderung im Versandverfahren zuständigen Behörden.

Die Übermittlung von Daten erfolgt via CCN/CSI über das NCTS.

6. Anlagen

Anlage 1 Anhang 45a ZK-DVO Versandbegleitdokument

Anlage 1a Versandbegleitdokument Rückschein

Anlage 2 Anhang 45b ZK-DVO Liste der Positionen Blatt A

Anlage 2a Liste der Positionen Blatt B

Anlage 3 Codes für die Kontrollergebnisse

Anlage 4 *entfällt*

Anlage 5 Begriffsbestimmungen und Übersetzung

Anlage 1 Anhang 45a ZK-DVO

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT												
A	2 Versender/Ausfuhrer Nr.	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">1 VERFAHREN</td> <td>MRN</td> </tr> <tr> <td colspan="2">3 Verdrücke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5 Positionen</td> <td colspan="2">6 Packst. insgesamt</td> </tr> </table>		1 VERFAHREN		MRN	3 Verdrücke			5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
1 VERFAHREN		MRN										
3 Verdrücke												
5 Positionen	6 Packst. insgesamt											
VERSANDVERFAHREN - VERSANDBEGLEITDOKUMENT	8 Empfänger Nr.	Rückschein zurücksenden an:										
		15 Versendungs-/Ausfuhrland										
		17 Bestimmungsland										
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</td> </tr> </table>		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen								
56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen												
A	Zeilchen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer									
Packstücke und Warenbezeichnung			35 Rohmasse (kg)									
			38 Eigenmasse (kg)									
		40 Summatische Anmeldung/Vorpapier										
1 Besondere Vermemo's Vorlage/ Unterlagen/ Blauechein- gungen u. Ge- schäftsvereinbarungen												
I Umla- dungen	Ort und Land: Kennz. und Staatz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatz. d. n. Bef. mittels: Or. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.										
SICHTVER- MERK DER ZUSTAN- DIGEN BEHÖR- DEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Neue Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Zeichen: Stempel:									
	50 Hauptverpflichteter Nr.	C ABGANGSSTELLE										
Durchgesehene Durchgangs- zollstellen (und Land)												
E Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungsziel (und Land)									
PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE										
Ergebnis: Angenommene Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (jetzter Tag):	Ankunftstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:		Rückschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:									

Anlage 1a Versandbegleitdokument Rückschein

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN
B	2 Versender/Ausführer	Nr.	3 Vordrucke	
			5 Positionen	6 Packet, insgesamt
VERSANDVERFAHREN - RÜCKSCHIEIN	8 Empfänger	Nr.	Rückschein zurücksenden an:	
			15 Versendungs-/Ausführend	
B	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions Nr.	33 Warennummer
				35 Rohmasse (kg)
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u.Gebührenzettel			38 Eigenmasse (kg)	
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
55 Umladungen	Ort und Land:	Ort und Land:		
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Newe Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift:	Zeichen: Stempel:	Newe Verschlüsse: Anzahl: Unterschrift:	Zeichen: Stempel:
	<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	
50 Hauptverpflichteter	Nr.	C ABGANGSSTELLE		
51 Vorgesehene Durchgangs- zollstellen (und Land)				
52 Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		E PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		
Ergebnis: Angebbrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):	Ankunfttag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:			Rückschein zurückgesandt: am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:

Anlage 2 Anhang 45b ZK-DVO

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 2a Anhang 45b ZK-DVO

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 3 Codes für die Kontrollergebnisse

konform	A1
als Konform angesehen	A2
Vereinfachte Verfahren	A3
Abgabenerhebung erfolgt	A5
Unstimmigkeiten	B1

Erläuterung zu Anlage 3:

Anführung der Codes bei:

- A1 Abgang und Bestimmung
- A2 Abgang und Bestimmung
- A3 Abgang
- A5 Bestimmung
- B1 Abgang und Bestimmung

Hinweis: Beim Abgang sollte der Code B1 möglichst nicht verwendet werden.

Beispiele:

A1 Beförderungsmittel oder Packstück vorhanden und eventuelle Verschlüsse in Ordnung

Fristüberschreitung nachgesehen (Artikel 356 und Artikel 859 ZK-DVO)

Verschlussverletzung nachgesehen (Artikel 360 und Artikel 859 ZK-DVO)

oder alle sonstigen Nachsichten gemäß Artikel 859 ZK-DVO

A2 nur papiermäßige Überprüfung

A3 für zugelassene Versender

A5 Mehrmengen oder Beiladungen, wenn zB Abgabenerhebung erfolgt oder weiteres Zollverfahren

B1 Fehlmenge, Verschlussverletzung, Fristüberschreitung nicht nachgesehen oder sonstige Unstimmigkeiten, die nicht nachgesehen werden. Alle Fälle, in denen bereits die Zollschuld entstanden ist und bescheidmäßig vorgeschrieben wird oder bei "Untersuchung eingeleitet".

Anlage 4

entfällt

Anlage 5 Begriffsbestimmung und Übersetzung

Die vorgegebenen eingedruckten Angaben in den einzelnen Feldern des Versandbegleitdokuments sind in englischer Sprache abgefasst. Zur Erläuterung sind die wichtigsten Angaben im Anhang angeführt.

AccDoc	Accompanying Document	Versandbegleitdokument
CaoDep	Competent Authority of Country of Departure	zuständige Behörde des Abgangslandes
COL	Customs office list	Verzeichnis der Zollstellen
EEDoc	En route events document	Unterwegsereignisdokument
HAoDe	Higher Authority of the Office of Destination	Vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle
IE	Information Exchange	elektronische Meldung
LOI	List of items	Liste der Positionen
MRN	Movement Reference Number	NCTS-Registriernummer
NCTS	New Computerised Transit System	neues elektronisches Versandverfahren
NP	Normal Procedure	Normalverfahren
OoDep	Office of Departure	Abgangsstelle
OoDes	Office of Destination	Bestimmungsstelle
OoGua	Office of Guarantee	Stelle der Bürgschaftsleistung
OoRec	Office of Recovery	(Zollschuld)Erhebungsstelle
OoTra	Office of Transit	Durchgangszollstelle
PLL	Paper loading list	Papierladeliste
SP	Simplified Procedure	Vereinfachtes Verfahren
	acceptance date	Annahmedatum
	binding itinerary	verbindliche Beförderungsroute
	cancellation	Stornierung
	charges collected	Abgabenerhebung erfolgt
	commodity code	Tarifnummer

	consignee	Empfänger
	consignor	Versender
	date of arrival	Ankunftstag
	declaration date	Erstellungsdatum
	differences	Unstimmigkeiten
	diversion prohibited	Umleitungsverbot
	en route event	Unterwegsereignis
	enquiries being made	Untersuchung eingeleitet
	examination of seals	Überprüfung der Verschlüsse
	excess	Mehrmenge
	incidents	Zwischenfälle
	issuing date	Ausstellungsdatum
	means of transport	Beförderungsmittel
	principal	Hauptverpflichteter
	release date	Überlassungsdatum
	satisfactory	konform
	sealing by load	Raumverschluss
	sealing by unit	Packstückverschluss
	seals	Verschlüsse
	seals affixed	angebrachte Verschlüsse
	sensitive goods	sensible Waren
	shortage	Fehlmenge
	time limit date	Gestellungsfrist
	transhipment	Umladung
	various	verschiedene
	waiver	Befreiung